

# Kommissions-Reglemente

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **99 (1917)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Kommissions-Reglemente – Règlements des Commissions

---

## Reglement der Denkschriften-Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

(vom 30. Juni 1916).

### I. Zweck, Wahl und Bestand.

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (S. N. G.) wählt durch die Jahresversammlung für die Veröffentlichung der „Denkschriften“ und „Nekrologe“ eine „Denkschriften-Kommission“, der sie auch die Herausgabe weiterer Druckschriften übertragen kann.

§ 2. Die Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralkomitees. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralkomitee der Jahresversammlung der S. N. G. vorgelegt.

§ 3. Die Kommission wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar. Das Rechnungswesen wird vom Quästorat der S. N. G. besorgt.

Präsidentenwechsel ist dem Zentralkomitee anzuzeigen.

§ 4. Die Kommission hält jährlich mindestens eine, nach Bedürfnis auch mehrere Sitzungen ab. Diese werden vom Kommissionspräsidenten einberufen, wenn er es für angezeigt erachtet oder wenn es zwei Mitglieder schriftlich verlangen. Tritt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ein, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Im übrigen können die Traktanden, sofern sie sich dazu eignen, auch auf dem Zirkularwege erledigt werden. Traktanden geringerer Tragweite werden durch Präsidialbeschluss erledigt.

Den an den Sitzungen teilnehmenden Mitgliedern werden die Fahrtkosten (2. Klasse) zurückerstattet.

§ 5. Die ausser Gebrauch gesetzten Kommissionsprotokolle gehen, gleich den Kommissionsakten überhaupt, in den Besitz des Archivs der S. N. G. über.

### II. Aufgaben und Durchführung.

§ 6. a) Denkschriften. Die Denkschriften sind zur Herausgabe wissenschaftlicher Abhandlungen aus sämtlichen Gebieten der Naturwissenschaften bestimmt, und zwar in erster Linie solcher von

Mitgliedern der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, doch können nach Massgabe der verfügbaren Mittel auch solche von Nichtmitgliedern berücksichtigt werden.

Dissertationen werden in der Regel nicht aufgenommen.

Die Drucklegung erfolgt im allgemeinen in der Reihenfolge der Zustellung der Manuskripte.

Die Kommission kann auch Neuauflagen gedruckter oder Publikationen ungedruckter Werke und Abhandlungen verstorbener hervorragender schweizerischer Gelehrter in die Denkschriften aufnehmen, sofern sich dafür ein grosses wissenschaftliches oder vaterländisches Interesse oder Bedürfnis nachweisen lässt.

Der Verfasser hat seine Arbeit in leserlicher Abschrift und sowohl bezüglich des Textes als der Tafeln vollständig druckfertiger Abfassung zu liefern. Er besorgt die Korrektur und erhält zu diesem Zwecke je zwei Korrekturen; für nachträgliche Zusätze, Einschaltungen und Änderungen des Drucksatzes (Autorkorrekturen) hat er die Kosten zu tragen.

Der Verfasser erhält von seiner Abhandlung 50 Freiemplare. Für weitere Exemplare geniesst er auf dem Ladenpreis 40% Rabatt.

Die Autorexemplare werden, soweit es sich nicht um Pflichtexemplare von Dissertationen handelt, mit dem Druckvermerk „Überreicht vom Verfasser“ versehen und dürfen nicht in den Buchhandel gebracht werden.

Wenigstens 100 Exemplare jeder Abhandlung werden sofort nach deren Drucklegung dem Buchhandel als Einzelabhandlung übergeben. Jede Einzelabhandlung erhält einen besonderen Umschlag, der den Titel der Abhandlung, den Namen des Verfassers, den allgemeinen Titel der Denkschriften der Gesellschaft (§ 7), die Nummer des Bandes, das Datum der Veröffentlichung und die Bezeichnung des Verlages trägt.

Die Denkschriften kommen, abgesehen von den Einzelabhandlungen, in Form von ganzen Bänden in den Buchhandel.

Jeder Band enthält, je nach der Zahl der beigegebenen Tafeln ca. 30—50 Druckbogen.

Der letzten der jeweilen zu einem Bande vereinigten Einzelabhandlungen wird der Umschlag und das Inhaltsverzeichnis des betreffenden Denkschriftenbandes beigegeben.

Die Auflage der Einzelabhandlungen wird von der Kommission, der Verkaufspreis der ganzen Bände wie der Einzelabhandlungen

jeweilen entsprechend der Anzahl von Druckbogen und Tafeln vom Präsidenten der Denkschriften-Kommission in Verbindung mit dem Quästor und dem Verleger festgesetzt. Der Ladenpreis der ganzen Bände soll in der Regel Fr. 25.—, der Abonnementspreis Fr. 15.— nicht übersteigen.

Die Abonnenten der Denkschriften, die Mitglieder der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, die Sektionen und Tochtergesellschaften derselben, sowie öffentliche Bibliotheken der Schweiz erhalten auf den ganzen Bänden und Einzelabhandlungen beim Bezug durch den Quästor einen Rabatt von 40% des Ladenpreises.

Die für den Tauschverkehr bestimmten ganzen Bände oder Einzelabhandlungen werden durch den Bibliothekar der Gesellschaft, die für die Abonnenten und Mitglieder bestimmten durch das Quästorat abgegeben.

b) *Nekrologe*. Die Kommission publiziert jedes Jahr in den „Verhandlungen“ auf ihre Kosten einen speziellen Anhang, welcher Biographien oder Nekrologe der im Laufe des Berichtsjahres gestorbenen schweizerischen Naturforscher, nebst einem möglichst vollständigen Verzeichnis ihrer wissenschaftlichen Publikationen enthält.

Von dem Abschnitt „Nekrologe“ der „Verhandlungen“ werden 50 Separatabdrücke dem Quästor der N. S. G. zur Verfügung gestellt, ebenso 50 von jedem einzelnen Nekrolog. Von diesen letzteren werden der Familie des Verstorbenen einige Exemplare, dem Verfasser des Nekrologes 30 Freiemplare zugestellt. Auf rechtzeitig geäußerten Wunsch des Autors werden ihm noch weitere Exemplare zum Kostenpreis abgegeben. Diese Nekrologe sind später einzeln käuflich.

c) *Anderweitige Publikation*. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft kann die Denkschriften-Kommission auch mit der Herausgabe weiterer ihren Zwecken förderlicher Druckschriften betrauen.

Das Zentralkomitee der S. N. G. ist auch berechtigt, die Hilfe der Denkschriften-Kommission für den Druck der „Verhandlungen“ in Anspruch zu nehmen.

§ 7. Die Kommission hat sich auf dem Titel ihrer Publikationen als Kommission der S. N. G. zu bezeichnen.

§ 8. Die Kommission überweist je ein Exemplar aller ihrer eigenen oder von ihr veranlassten oder von ihr unterstützten Publi-

kationen dem Eidg. Departement des Innern. Dieses wird gestützt darauf entscheiden, ob eine Zustellung an die Mitglieder des Bundesrates stattzufinden hat oder nicht. Ferner wird je ein Exemplar dem unter der Leitung des Zentralkomitees stehenden Gesellschaftsarchiv, jedem Mitglied der Denkschriften-Kommission, der Bibliothek der Eidg. Technischen Hochschule und der schweizerischen Landesbibliothek in Bern zugestellt.

§ 9. Die auf Rechnung der Denkschriften-Kommission hergestellten Clichés können vom Autor innert einer Frist von vier Wochen nach Vollendung des Druckes zu einem Fünftel der Herstellungskosten übernommen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden sie, sofern die Kommission aus besondern Gründen nicht anders bestimmt, zerstört.

### III. Rechnung und Berichte.

§ 10. Das Rechnungsjahr fällt mit dem bürgerlichen Jahre zusammen.

§ 11. Die Einnahmen bestehen aus dem Beitrage des Bundes und allfälligen weiteren Beiträgen, dem aus dem Verkauf der von der Kommission herausgegebenen Druckschriften erzielten Erlös, aus Zinsen etc.

Die Ausgaben bestehen aus den Kosten für die Drucklegung der Denkschriften, der Nekrologe und allfällig weiterer von der Kommission herausgegebener Druckschriften, den Honoraren für den Bibliothekar und den Quästor der S. N. G., den Fahrtenschädigungen der Mitglieder der Kommission anlässlich von Kommissionssitzungen, den Auslagen für Korrespondenzen und ähnlichem.

§ 12. Der für die Jahresversammlung bestimmte, mit dem 30. Juni abzuschliessende Jahresbericht ist bis spätestens den 15. Juli dem Zentralkomitee, welches für dessen Drucklegung besorgt ist, einzureichen. Nachträge und Zusätze können mit Genehmigung des Zentralkomitees bei der Korrektur der „Verhandlungen“, in welchen sämtliche Berichte der Kommissionen publiziert werden, berücksichtigt werden.

Die Kommission hat ausserdem am Ende des Jahres dem Zentralkomitee einen Tätigkeitsbericht und eine detaillierte Jahresrechnung zu Handen des Eidgenössischen Departementes des Innern einzureichen.

#### IV. Schlussbestimmungen.

§ 13. Das Reglement der Denkschriften-Kommission unterliegt der Genehmigung durch die Jahresversammlung.

§ 14. Änderungen am vorstehenden Reglement unterliegen der Genehmigung durch die Jahresversammlung und sind zu diesem Zwecke dem Zentralkomitee zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten.

### Reglement der Eulerkommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

(vom 7. Oktober 1916)

#### I. Zweck, Wahl und Bestand.

##### § 1.

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch die Jahresversammlung eine Eulerkommission für die Durchführung der Herausgabe der Werke *Leonhard Eulers*.

##### § 2.

Die Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralkomitees. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralkomitee der Jahresversammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft vorgelegt.

##### § 3.

Die Kommission konstituiert sich selbst; sie wählt einen Präsidenten, Vizepräsidenten und einen Aktuar (über Finanzausschuss und Redaktionskomitee siehe unten). Veränderungen in der Präsidentschaft sind dem Zentralkomitee anzuzeigen.

##### § 4.

Die Sitzungen der Eulerkommission werden vom Präsidenten einberufen so oft die laufenden Geschäfte eine solche nötig erscheinen lassen. Zwei Mitglieder zusammen haben das Recht, eine Einberufung der Kommission zu verlangen.

§ 5.

Zu den Sitzungen der Eulerkommission ist das Zentralkomitee der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft einzuladen, einen Vertreter abzuordnen.

§ 6.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Stimmenmehr; der Präsident hat Stimme und bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.

§ 7.

Ausser Gebrauch gesetzte Protokolle und andere auf die Tätigkeit der Kommission bezügliche Akten werden dem Gesellschaftsarchiv zur Aufbewahrung übergeben.

§ 8.

Die Kommission hat sich auf den Titeln ihrer Publikationen als Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zu bezeichnen; sie überweist je ein Exemplar aller ihrer eigenen oder von ihr veranlassten Publikationen dem unter Leitung des Zentralkomitees stehenden Gesellschaftsarchiv (die Werke Leonhard Eulers gegen Abonnementsentschädigung).

## **II. Durchführung der Aufgabe.**

§ 9.

Für die Durchführung der Herausgabe der Werke Leonhard Eulers wählt die Eulerkommission ein Redaktionskomitee und einen Finanzausschuss. Diese Wahlen unterliegen der Bestätigung durch das Zentralkomitee der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

§ 10.

Die Eulerkommission wählt Druckerei und Verleger für die Herausgabe der Werke Leonhard Eulers. Auch diese Wahl unterliegt der Bestätigung durch das Zentralkomitee, welches im Namen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft den Vertrag mit der Druckerei und dem Verleger abschliesst.

§ 11.

Die Eulerkommission setzt die generelle Fassung der Verträge mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern fest und bestimmt die Höhe der Redaktionshonorare. Als untere Grenze sind hierfür Fr. 90 pro Bogen (8 Seiten) anzusetzen. Bei einer Überschreitung dieses Ansatzes ist die Genehmigung des Zentralkomitees einzuholen.

§ 12.

Die Eulerkommission sorgt für ununterbrochenen und beförderlichen Fortgang des Unternehmens; sie bestimmt auf Antrag des Redaktionskomitees die Zahl der in einem Jahr herauszugebenden Bände, die Höhe der Auflage für die einzelnen Bände und ihren Ladenpreis.

§ 13.

Die Eulerkommission ernennt jährlich zwei Rechnungsrevisoren zur Prüfung der Finanzen.

§ 14.

Das *Redaktionskomitee* der Eulerkommission besteht aus drei von ihr dem Zentralkomitee zur Wahl vorgeschlagenen Mitgliedern; der Präsident wird vom Zentralkomitee bezeichnet. Bei eintretendem Bedürfnis kann die Zahl der Mitglieder vermehrt werden.

§ 15.

Der Präsident des Redaktionskomitees gilt der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft gegenüber als der verantwortliche Generalredaktor des ganzen Unternehmens. Seine Kompetenzen und Pflichten werden durch einen besonderen Vertrag geregelt, den die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft unter Mitteilung an die Eulerkommission mit ihm abschliesst.

§ 16.

Die Mitglieder des Redaktionskomitees brauchen, mit Ausnahme des Präsidenten, nicht der Eulerkommission anzugehören. Die Präsidenschaften von Eulerkommission und Redaktionskomitee sind zu trennen.



§ 17.

Das Redaktionskomitee hat alle Arbeiten, welche für die Herausgabe der Eulerschen Werke notwendig sind, durchzuführen, das gesamte Material zu sammeln und zu sichten und auf Grund besonderer Verträge die wissenschaftlichen Mitarbeiter zu gewinnen, welche die Herausgabe der einzelnen Bände besorgen. Diese Verträge unterliegen in ihrer generellen Fassung der Genehmigung der Eulerkommission. Die Namen der gewonnenen Mitarbeiter, ebenso wie jede etwa eintretende Personalveränderung, sind dem Präsidenten der Eulerkommission zuhanden seiner Kommission bekannt zu geben. Bei allfälligen Differenzen zwischen dem Redaktionskomitee und den Mitarbeitern entscheidet die Eulerkommission.

§ 18.

Das Redaktionskomitee hat ein Programm (Anweisung für die Anordnung und Behandlung der Titel, der Anmerkungen, der Satzart usw.) auszuarbeiten, in welchem die Grundsätze und die Redaktionsvorschriften zusammengestellt sind, nach denen die Bearbeitung der einzelnen Bände erfolgen soll.

§ 19.

Die Druckbogen sind vom Präsidenten und einem weiteren Mitgliede des Redaktionskomitees durchzusehen; der Präsident erteilt das „Imprimatur“.

§ 20.

Das Redaktionskomitee erhält für seine Mühewaltung zwei Drittel des per Bogen festgesetzten Redaktionshonorars; hieran partizipieren der Generalredaktor einerseits und die übrigen an der Redaktion beteiligten Mitglieder zusammen andererseits je mit einer Hälfte. Aus dem anderen Drittel des Redaktionshonorars werden die Mitarbeiter entschädigt.

§ 21.

Für notwendige Auslagen, wie Anschaffungen Eulerscher Werke, Zirkulare, Schreibarbeiten, Reisen (Fahrpreischädigung), Porti usw. wird dem Redaktionskomitee ein Kredit eröffnet. Die Rechnungen sind durch die Präsidenten des Redaktionskomitees und

der Eulerkommission zu visieren und an den Schatzmeister weiterzuleiten.

§ 22.

Das Redaktionskomitee erstattet alljährlich auf den 15. Juni der Eulerkommission Bericht über den Fortgang der Arbeiten.

§ 23.

Der *Finanzausschuss* besteht aus dem Präsidenten der Eulerkommission, einem Schatzmeister und einem weiteren Mitgliede; die beiden letzteren werden vom Zentralkomitee auf Vorschlag der Eulerkommission gewählt. Der Finanzausschuss ist das beratende Organ des Schatzmeisters in wichtigeren Angelegenheiten; er kann von ihm jederzeit Aufschluss verlangen über den Stand der Rechnungen des Eulerfonds.

§ 24.

Der Schatzmeister hat alle mit der Herausgabe der Eulerschen Werke verbundenen finanziellen Angelegenheiten zu besorgen, insbesondere die Einziehung der Abonnementsbeträge und der Zuschüsse der Leonhard Euler-Gesellschaft, sowie die Verwaltung des Eulerfonds; an den Sitzungen der Eulerkommission nimmt er mit Stimm-berechtigung teil.

§ 25.

Der Eulerfonds ist in „mündelsicheren“ Werten anzulegen.

§ 26.

Die vom Schatzmeister zu leistenden Auszahlungen erfolgen nur auf Grund von Rechnungen, welche von den Präsidenten der Eulerkommission und des Redaktionskomitees visiert sind.

§ 27.

Der Schatzmeister erstattet jährlich auf den 31. Dezember an den Finanzausschuss zuhanden der Eulerkommission einen Bericht über den Stand des Vermögens und gewährt zwei von dieser letzteren ernannten Revisoren Einsicht in die Bücher und Titel.

§ 28.

Die Verwaltungskosten des Schatzmeisters werden auf Rechnung des Eulerfonds vergütet.

**III. Rechnung und Berichte.**

§ 29.

Die Einnahmen bestehen aus den Abonnements- und Verkaufsertragnissen der Werke Leonhard Eulers, aus den Zinsen des Eulerfonds, aus den Beiträgen der Eulergesellschaft und anderer Donatoren.

§ 30.

Als Termin für den Abschluss des Berichtsjahrs ist der 30. Juni, für den des Rechnungsjahres der 31. Dezember anzusetzen. Der Jahresbericht ist dem Zentralkomitee bis spätestens zum 15. Juli einzureichen. Dieses sorgt für die Drucklegung zuhanden der Jahresversammlung. Nachträge und Zusätze können mit Genehmigung des Zentralkomitees bei der Korrektur der Verhandlungen, in welchen sämtliche Berichte der Kommissionen publiziert werden, berücksichtigt werden.

§ 31.

Reiseentschädigung der Mitglieder der Eulerkommission gemäss den Statuten der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

**IV. Schlussbestimmungen.**

§ 32.

Das Reglement der Eulerkommission unterliegt der Genehmigung durch die Jahresversammlung.

§ 33.

Änderungen am vorstehenden Reglement unterliegen der Genehmigung durch die Jahresversammlung und sind zu diesem Zwecke dem Zentralkomitee zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten.

## Règlement de la Commission de la Fondation du Prix Schläfli

(du 1<sup>er</sup> juillet 1917)

### Origine de la Fondation.

Le docteur en médecine Alexandre Frédéric Schläfli de Berthoud, canton de Berne, décédé à Bagdad le 6 octobre 1863, par son testament daté de Constantinople le 27 mars 1861, a établi pour son héritière universelle la Société helvétique des sciences naturelles; et cela sous la condition expresse: „que la Société fondera, en acceptant le dit legs, un prix annuel et perpétuel sur une question quelconque de science physique. Les concurrents devront être de nationalité suisse. Le choix et la valeur de ce prix seront au choix exclusif de la dite Société“ (Extrait du testament de A. F. Schläfli fait à Constantinople, le 27 mars 1861).

La somme d'environ fr. 10,000 provenant de cet héritage, séparée de la Caisse centrale, a été arrondie et élevée, par des intérêts non dépensés et par des legs. Le capital et ses augmentations sont inaliénables.

*Remarque:* Suivant une pratique constante, inspirée de l'esprit du testament et des intentions présumées du testateur, qui fut à la fois médecin, météorologiste, botaniste et lépidoptériste, les termes de „science physique“ ont toujours été interprétés dans le sens donné actuellement aux mots „Sciences physiques et naturelles.“

### ABRÉVIATIONS

- S. H. S. N. = Société helvétique des Sciences naturelles.  
C. C. = Comité central.  
C. F. S. = Commission de la Fondation du Prix Schläfli.

### Constitution de la Commission; ses fonctions — Concours.

Art. 1. L'assemblée annuelle de la S. H. S. N. élit la C. F. S.

Art. 2. Cette Commission est composée de 5 membres; ses fonctions ont une durée de six ans; son élection a lieu 3 ans après celle du C. C. Les membres sortants sont rééligibles. En cas de décès ou de démission, les propositions de remplacement doivent être faites au C. C. qui les communique à l'Assemblée annuelle.

Art. 3. La Commission procède elle-même à sa constitution; elle nomme son bureau sitôt après son élection par l'Assemblée

annuelle, soit un président et un vice-président-secrétaire dont elle détermine les attributions. Les deux membres du bureau sont nommés pour six ans et sont rééligibles. Tout changement survenu dans la composition du bureau de la C. F. S. doit être communiqué au C. C.

Art. 4. La Commission tient séance ordinaire une fois par an ; les affaires courantes sont mises en circulation auprès de ces membres par les soins du président ou de son remplaçant.

Art. 5. En cas d'urgence, et sur la demande motivée de deux membres de la Commission, le président est tenu de convoquer celle-ci en séance extraordinaire.

### **Concours.**

Art. 6. Chaque année, soit dans le courant des mois de juillet ou d'août, la C. F. S. met au concours une question du domaine des Sciences physiques et naturelles. Le terme pour l'envoi des réponses est fixé au 1<sup>er</sup> juin de la seconde année suivante. Le prix simple est de fr. 500. Dans le cas où aucun travail n'est présenté, ou s'il n'en est présenté aucun jugé suffisant, la même question peut être répétée pour une seconde ou une troisième année à côté d'une question nouvelle ou seule, et de même aussi pour une troisième année.

Si les ressources financières le permettent, la Commission est autorisée à attribuer à un travail qui le mérite réellement, un prix double ou triple.

Art. 7. La somme qui constitue le prix peut, après l'examen des réponses reçues, être dévolue à un seul mémoire ou répartie sur deux. Dans le cas où une question reste définitivement sans réponse, cette somme demeure à la disposition de la Commission qui peut décider de la réunir au capital.

Art. 8. Les sujets de concours sont choisis dans le domaine entier des Sciences physiques et naturelles, mais de préférence parmi ceux qui se rapportent plus spécialement à la Suisse ; ils doivent être formulés de telle manière qu'ils puissent aussi être résolus par de jeunes naturalistes.

Art. 9. La Commission pose les questions de concours, juge les travaux présentés, en s'adjoignant au besoin l'assistance de spécialistes choisis plutôt dans le sein de la S. H. S. N. ; elle décide

de la collation du prix, de sa valeur, et au besoin de sa division. Elle communique son rapport et ses conclusions à l'Assemblée annuelle, et le président annuel ouvre en séance générale et publique, le pli cacheté contenant le nom de l'auteur.

Art. 10. Les mémoires envoyés au concours en copie bien lisible, ne doivent pas être signés, mais pourvus d'une épigraphe, laquelle doit être répétée sur un pli cacheté contenant le nom de l'auteur; le tout est adressé „recommandé“ au président de la C. F. S.

Art. 11. Les mémoires couronnés par la S. H. S. N. restent la propriété des auteurs et s'ils doivent faire l'objet de publications ils devront être imprimés en Suisse. Leur publication dans les Nouveaux Mémoires de la S. H. S. N. est soumise à l'approbation de la „Denkschriftenkommission“ qui statue aussi sur les frais incombant éventuellement aux auteurs.

#### **Circulaires. — Rapport annuel.**

Art. 12. Chaque année, pendant le courant des mois de juillet ou d'août, la C. F. S. fait imprimer, par les soins du questeur de la S. H. S. N., une circulaire qui annonce quelles sont les questions scientifiques mises au concours; quelles sont les conditions du concours. L'expédition de cette circulaire est faite par le questeur à tous les membres de la S. H. S. N., ainsi qu'aux principaux journaux suisses.

Art. 13. Le rapport annuel, approuvé par la commission, doit être clôturé le 30 juin de chaque année; il est remis au C. C. au plus tard le 15 juillet; ce dernier veille à ce que ce rapport soit imprimé pour l'assemblée annuelle. Des additions ou compléments peuvent être introduits dans le rapport, avec approbation du C. C. au moment de la correction des épreuves des „Actes“ dans lesquels sont publiés tous les rapports des commissions.

Art. 14. Le rapport annuel de la commission doit être suivi du ou des rapports du Jury des concours annuels.

Art. 15. Tous les imprimés, circulaires, rapports, qui émanent de la C. F. S., doivent porter la mention qu'elle relève de la S. H. S. N. La commission doit remettre un exemplaire de tous ses imprimés au C. C. pour les archives de la S. H. S. N. Les procès-verbaux, rapports et documents divers de la C. F. S., qui ne sont

plus en usage, sont également déposés à ces archives pour y être conservés.

### **Dispositions financières. — Comptes.**

Art. 16. Le capital de la Fondation du prix Schläfli et ses augmentations sont inaliénables.

Art. 17. La S. H. S. N. peut, en tout temps, par son Comité central, accepter des dons ou legs faits en faveur de la Fondation Schläfli ou du Prix Schläfli.

Art. 18. La C. F. S. ne dispose que du revenu du capital de la fondation pour récompenser les lauréats du prix.

Art. 19. Les experts spécialistes ou les membres de la commission désignés pour apprécier les travaux présentés au concours sont indemnisés.

Art. 20. La représentation de la C. F. S. au Sénat ou auprès du C. C., les frais occasionnés pour liquider les affaires courantes sont payés sur les revenus de la Fondation Schläfli.

Art. 21. La gestion du capital de la fondation appartient au C. C. Les comptes annuels sont établis par les soins de son questeur, qui en communique une copie au président de la commission; il la soumet à ses collègues pour approbation.

Art. 22. L'année financière commence le 1<sup>er</sup> juillet et se termine au 30 juin de l'année suivante.

### **Dispositions finales.**

Le présent règlement annule les statuts de la Fondation Schläfli de 1910 après approbation par l'assemblée annuelle de la S. H. S. N.

Toute proposition tendant à la revision partielle ou totale du présent règlement de la C. F. S. doit être adressée au président de la C. F. S. avant le 1<sup>er</sup> juin de l'année courante. Le préavis de la commission, consultée à ce sujet, est transmis au C. C. qui fait rapport en assemblée annuelle.

### **Dispositions transitoires.**

Les dispositions des anciens Statuts de la Fondation Schläfli restent en vigueur pour tous les concours dont les questions ont été posées antérieurement à l'adoption du présent règlement.

## Reglement der Geotechnischen Kommission

(Vom 12. Februar 1916)

### 1. Zweck, Wahl und Bestand.

§ 1. Die Schweiz. Naturforschende Gesellschaft wählt durch die Jahresversammlung eine „**Geotechnische Kommission**“ zur Durchführung von Untersuchungen, welche eine genauere Kenntnis des Bodens der Schweiz bezüglich einer industriellen Verwertung seiner Mineralien und Gesteine bezwecken, gemäss dem vom hohen Bundesrate unter dem 10. Mai 1899 genehmigten Programm.

§ 2. Die Kommission besteht aus 5—7 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralkomitees. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Bei notwendig werdenden Ergänzungswahlen macht die Kommission einen Vorschlag an das Zentralkomitee zu Handen der Jahresversammlung. Zur Erledigung spezieller Fragen kann die Geotechnische Kommission vorübergehend oder bleibend Fachmänner aus der technischen Industrie zuziehen.

§ 3. Die Kommission wählt einen Präsidenten, Vize-Präsidenten und Aktuar. Der letztere braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein. Das Rechnungswesen wird vom Quästorat der S. N. G. besorgt. — Der Wechsel im Präsidium ist dem Zentralkomitee anzuzeigen.

§ 4. Die Kommission hält jährlich mindestens eine, nach Bedürfnis auch mehr Sitzungen. Dieselben werden vom Präsidenten einberufen, wenn er es für nötig erachtet, oder wenn zwei Mitglieder dies schriftlich verlangen. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Zu den Sitzungen ist auch der Präsident des Zentralkomitees der S. N. G. einzuladen.

§ 5. Die Protokolle der Kommission sind, soweit sie nicht mehr im Gebrauche stehen, dem Archiv der S. N. G. zur Aufbewahrung zu übergeben, desgleichen die von ihr erstatteten Gutachten, sowie die auf ihre Kosten hergestellten Klischees.

### 2. Aufgaben.

§ 6. In näherer Ausführung von § 1 liegen ihr zunächst folgende Aufgaben ob:



- a) Revision und Ergänzung der 1883 erschienenen Karte der Fundorte von Rohprodukten in der Schweiz, mit erläuterndem Text.
- b) Publikation von Monographien mit Spezialkarten über die technisch wichtigen Rohstoffe in der Schweiz nach Vorkommen (geologische Untersuchung im Felde) und nach technischer Wertschätzung (Prüfung in den Laboratorien). Solche Stoffe sind: Torf, Kohle, Asphalt, Petrol, Salze, Gips, Tone, Mergel, Kalksteine, Sande, Schiefer, Bausteine, Ofensteine, Erze, Mineralwasser, Mineralien für Handel und Schleiferei usw.  
Die Untersuchungen sollen nicht nach geographischen Gebieten, sondern nach Materialien abgegrenzt werden.
- c) Eine Zusammenfassung der bis zu einem gewissen Grade geförderten Untersuchungen kann eine Rohmaterialkarte in grösserem Maßstabe bilden.

Selbstverständlich kann die Kommission auch andere, ihren allgemeinen Zwecken entsprechende Arbeiten anregen, unterstützen und veröffentlichen.

Die Kommission kann auch Arbeiten, die nicht von ihr angeordnet oder unterstützt worden sind, annehmen, ankaufen oder honorieren und veröffentlichen, sofern dieselben ihren Zwecken entsprechen.

### **3. Durchführung der Aufgaben.**

§ 7. Die Ausführung der Arbeiten übernehmen nach Übereinkunft mit der Kommission Geologen, Chemiker oder Techniker, die sich dazu anbieten, oder die von derselben dazu eingeladen werden.

§ 8. Die Kommission stellt ihren Mitarbeitern literarische und nach Möglichkeit auch technische Hilfsmittel zur Verfügung. Es wird angenommen, dass die experimentellen Untersuchungen in bereits bestehenden wissenschaftlichen oder technischen Laboratorien ausgeführt werden können.

§ 9. Für jeden Arbeitstag im Felde hat der Geologe Anspruch auf ein Taggeld für 15 Fr. im Minimum. Für besonders schwierige, eventuell gefährvolle Begehungen im Hochgebirge oder in Bergwerken (alte Baue) kann von der Kommission eine Zulage gewährt werden.

Die Taggelder werden auf nachträglichen Bericht und detailierte Rechnungsstellung ausgerichtet, soweit die Rechnung den für das betreffende Jahr budgetierten Betrag nicht überschreitet. Auf Wunsch des Geologen kann der Präsident Vorschuss, in der Regel nicht über  $\frac{1}{3}$  der für ihn budgetierten Summe, gewähren.

§ 10. Für die im Auftrag der Kommission ausgeführten Reisen per Bahn, Post, Dampfschiff usw. ist eine Reiseentschädigung von 20 Cts. per km zu vergüten.

§ 11. Wenn im Verlauf der Ausführung von Arbeiten mechanische Hilfeleistungen nötig waren, so ist über deren Bezahlung besondere Rechnung, wenn immer möglich mit quittierten Belegen, zu stellen.

§ 12. Für Bureau- und Laboratoriumsarbeiten wird ein Honorar von mindestens 10 Fr. per Tag verabfolgt, nebst Vergütung der nötigen Barauslagen.

§ 13. Die von den Mitarbeitern gesammelten Gesteine, Mineralien oder Petrefakten sollen einer öffentlichen, in ihrem Bestande gesicherten Sammlung der Schweiz zugewendet werden, jeweilen im Einverständnis mit der Kommission.

§ 14. Die Publikationen der Untersuchungsergebnisse geschehen durch die Kommission auf ihre Rechnung.

Die Monographien erscheinen unter dem Titel:

**Beiträge zur Geologie der Schweiz**, Geotechnische Serie, herausgegeben von der Geotechnischen Kommission der Schweizer Naturforschenden Gesellschaft.

§ 15. Die druckfertigen Arbeiten sind von den Verfassern der Geotechnischen Kommission vorzulegen, welche über die Publikationen, Grösse der Auflage, Ausstattung usw. entscheidet. (Für Format, Satz usw. der Monographien ist die bereits erschienene I. Lieferung massgebend.)

§ 16. Durch die Übernahme eines Auftrags verpflichtet sich der Mitarbeiter zur Veröffentlichung seiner Untersuchung in den Publikationen der Geotechnischen Kommission. Für vorläufige Bekanntmachung einzelner Ergebnisse in kleinerem Umfange ist die Bewilligung der Kommission unter Vorlage des Manuskriptes einzuholen.

§ 17. Der Präsident der Kommission hat sich stets die bezüglichen Kostenvoranschläge geben zu lassen und die Ausführung des Druckes zu überwachen.

§ 18. Die Aufträge an Druckereien oder an lithographische Anstalten usw. dürfen nicht von den Verfassern, sondern nur vom Präsidenten der Kommission erteilt werden.

§ 19. Von einer erschienenen Arbeit erhält der Verfasser 25 Freiexemplare. Die Kommission kann ihm gegen Bezahlung der Kosten für Druck und Papier eine grössere Anzahl bewilligen, und es ist die Auflage entsprechend zu erhöhen.

Alle diese Autor-Exemplare dürfen nicht verkauft werden, sondern sind zum Tausch mit Fachgenossen bestimmt.

Haben sich mehrere Autoren an einer Arbeit beteiligt, so werden die 25 Freiexemplare nach Billigkeit unter dieselben verteilt. Sonderabdrücke für öffentliche Institute, die an dem betreffenden Werke mitgearbeitet haben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Paragraphen. Bestimmungen für die Herausgabe solcher Sonderabdrücke bleiben besondern Abmachungen vorbehalten.

§ 20. Inbezug auf weitere einzelne Freiexemplare, sowie auf Tauschverkehr, bildet die geotechnische Serie der „Beiträge“ einen integrierenden Bestandteil der Publikationen der Geologischen Kommission. Die Versendungsliste der Geologischen Kommission ist daher im allgemeinen auch für die geotechnische Serie der „Beiträge“ massgebend.

§ 21. Die Versendung der Frei- und Tauschexemplare geschieht in gleicher Weise und durch die gleichen Organe wie bei der Geologischen Kommission.

Einzelne Freiexemplare erhalten, nach einem von der Kommission genehmigten Verzeichnis:

- die eidgenössischen Behörden,
- die Kantonsregierungen,
- die Mitglieder der Geologischen und Geotechnischen Kommission,
- die Mitarbeiter an den Publikationen der Kommission,
- die Schweizer. Naturforschende Gesellschaft (Bibliothek und Archiv),
- die kantonalen naturforschenden Gesellschaften,
- die geologischen und petrographischen Institute der schweiz. Hochschulen,
- die Materialprüfungsanstalt an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich,

die ausländischen geologischen Anstalten und wissenschaftlichen Institute, die mit der Kommission in Tauschverkehr stehen.

§ 22. Der Rest der Auflage wird kommissionsweise dem Buchhandel übergeben. Der Erlös fällt in die Kasse der Geotechnischen Kommission.

§ 23. Die in Tausch erhaltenen Publikationen gehen an die Bibliothek der S. N. G. in Bern. Der Bibliothekar derselben zeigt die Eingänge, welche im Tausch gegen die Publikationen der Gesellschaft erfolgen, dem Präsidenten der Kommission an, welche darüber ein besonderes Verzeichnis führt.

#### **4. Rechnung und Berichte.**

§ 24. Die Einnahmen der Kommission bestehen aus der Subvention des hohen Bundesrates, aus dem Erlös für verkaufte Publikationen, sowie aus andern der Kasse zukommenden Geldern.

§ 25. Als Termin für den Abschluss des Berichtsjahres der Kommission ist der 30. Juni anzusetzen. Der Bericht ist bis spätestens den 15. Juli dem Zentralkomitee, welches für seine Drucklegung zu Handen der Jahresversammlung besorgt ist, einzureichen. Nachträge und Zusätze können bei der Korrektur der „Verhandlungen“, in welchen sämtliche Berichte zu publizieren sind, berücksichtigt werden. Im Juli ist an das Zentralkomitee zu Handen des hohen Bundesrates jeweilen das Gesuch um eine Bundessubvention für das nächste Jahr zu richten.

§ 26. Ausserdem hat das Bureau der Kommission am Ende des Jahres auf schriftliche Aufforderung des Zentralpräsidenten hin einen Tätigkeitsbericht und eine detaillierte Jahresrechnung dem Zentralkomitee zu Handen des Eidgenössischen Departementes des Innern einzusenden.

§ 27. Die Mitglieder der Kommission erhalten für die Sitzungen ein Taggeld und Reiseentschädigung, die aus dem ihr gewährten Bundesbeitrag zu bestreiten sind.

#### **5. Schlussbestimmungen.**

§ 28. Wenn die Geotechnische Kommission ihre Aufgabe abgeschlossen hat oder aus irgend einem Grunde nicht mehr weiter führen kann, so fallen die sämtlichen Aktiven, insbesondere Kassa-saldo und Vorräte an Publikationen der S. N. G. zu.

§ 29. Das vorliegende Reglement hebt die Statuten vom 20. Juli 1900 auf und tritt nach Genehmigung durch die Jahresversammlung der S. N. G. in Kraft.

§ 30. Änderungen am vorstehenden Reglement bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Jahresversammlung der S. N. G. und sind zu diesem Zwecke dem Zentralkomitee zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten.

## **Règlement de la Commission géodésique suisse de la Société Helvétique des Sciences Naturelles**

(du 13 mai 1916)

### **I. But, Comité et Constitution.**

1° — La Commission géodésique suisse a été constituée le 22 août 1861 par la S. H. S. N. pour exécuter en Suisse des travaux géodésiques.

Par le fait de l'adhésion de la Suisse à l'„Association pour la mesure des degrés en Europe centrale“ (18 mars 1863), qui est devenue, depuis 1886, l'„Association géodésique internationale“, la Commission se trouve aussi l'organe de la Confédération pour l'exécution de ces travaux géodésiques.

2° — La Commission se compose de cinq membres au moins. Ses fonctions ont une durée de six ans. Son élection a lieu trois ans après celle du Comité central de la S. H. S. N. Les membres sortants sont rééligibles. Les propositions de la Commission pour se compléter sont présentées au Comité central, puis à l'Assemblée annuelle de la S. H. S. N. La Commission s'organise elle-même et communique au C. C. tout changement survenu dans la présidence.

3° — La Commission élit dans son sein: un président, un secrétaire et un trésorier.

4° — Le président du Comité central est régulièrement convoqué aux séances de la Commission.

5° — La Commission se réunit au moins une fois par année en séance ordinaire pour entendre les rapports sur les travaux exécutés au cours de l'année précédente, fixer le programme des travaux de l'année courante et établir son budget. Elle peut être convoquée plus souvent si le président ou deux membres de la Commission le désirent.

Certaines questions peuvent aussi être décidées par voie de correspondance. D'autres enfin, d'importance moindre, sont réglées par le président.

Les membres de la Commission sont indemnisés, pour les séances, conformément aux règles en vigueur pour les Commissions fédérales.

## II. Tâches de la Commission.

6° — La Commission exécute en Suisse tous les travaux géodésiques ou travaux connexes qui lui incombent du fait de sa constitution, qui font suite aux travaux inaugurés en 1863, ou qui correspondent aux problèmes nouveaux que les progrès de la science posent aux géodésiens.

7° — Elle publie les résultats de ses travaux :

- a) Dans la série de ses publications intitulées, jusqu'en 1907: *Das Schweizerische Dreiecknetz*, ou *Le réseau de triangulation suisse*; et depuis 1907: *Astronomisch-geodätische Arbeiten in der Schweiz*, ou *Travaux astronomiques et géodésiques exécutés en Suisse* par la C. G. S. de la S. H. S. N.;
- b) dans d'autres publications occasionnelles;
- c) dans les *Procès-verbaux des séances de la Commission géodésique suisse*.

## III. Mode d'exécution.

8° — La Commission fait exécuter les travaux dont elle est chargée, soit par ses membres, soit par des ingénieurs spéciaux choisis par elle et dont le nombre dépend de ses ressources et des travaux à faire.

## IV. Bibliothèque et Archives.

9° — La Commission a constitué une bibliothèque et des archives relatives à ses travaux. Tout ces documents sont déposés au „Service topographique fédéral à Berne“ qui veut bien les tenir en ordre. Ils sont à la disposition des membres de la Commission, de ses ingénieurs et du Directeur du Service topographique.

En outre la Commission remet aux archives de la S. H. S. N. un exemplaire de chacune de ses publications.

## V. Comptes et Rapports.

10° — Les recettes de la Commission comprennent :

- a) Les subsides qu'elle reçoit de la Confédération ;
- b) des subventions provenant d'autres organes scientifiques pour lesquels elle exécute des travaux ou avec lesquels elle procède à des travaux en commun ;
- c) le produit de la vente de ses publications.

11° — La Commission présente chaque année un rapport sur son activité jusqu'au 30 juin, rapport qui doit être remis au plus tard le 15 juillet au Comité central de la S. H. S. N. qui le fait imprimer pour le distribuer à l'Assemblée annuelle. Des notes supplémentaires ou des modifications peuvent être introduites dans ces rapports, avec l'approbation du Comité central, pendant l'impression des Actes.

12° — La Commission présente en outre, à la fin de chaque année, un rapport sur ses travaux accompagné d'un compte-rendu financier détaillé. Les pièces sont transmises au Département fédéral de l'Intérieur par le Comité central.

## VI. Dispositions finales.

Le présent règlement est soumis à l'approbation de l'Assemblée annuelle. Il en sera de même pour tout changement ultérieur qui y serait apporté.

En cas de dissolution de la C. G. S. ses archives seront transférées aux archives de la S. H. S. N.